



Ob hier wohl die Beendigung der Erbstreitigkeiten der Anlass der Freude ist?

LEONARD STEIG / WAGNER

Schlichten statt richten

Schiedsgerichte können in Erbangelegenheiten den Familienfrieden retten

Beim Streit über den Nachlass kann ein Schiedsgericht eine diskrete, kostengünstige und kürzere Alternative zum staatlichen Gericht sein. In der Schweiz ist dieser Weg der Schlichtung noch neu.

Anne-Barbara Luft

Die Schweiz ist bekannt für ihre Kompetenz und lange Tradition in der Schiedsgerichtsbarkeit. Hierzulande haben streitende Parteien zahlreiche Schiedsrichter mit Erfahrung und Kompetenz auf verschiedenen juristischen Fachgebieten zur Wahl. Bei Rechtsstreitigkeiten werden daher häufig Schweizer Schiedsgerichte angerufen. Eine Ausnahme stellen bisher Erbstreitigkeiten dar. Der im Sommer 2012 gegründete Schweizerische Verein Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (SVSE) hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Umstand zu ändern.

Komplexe Fälle für Experten

Ein Schiedsverfahren ist eine Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren. Hierbei wird ein Rechtsstreit aussergerichtlich entschieden, oft auch geschlichtet. Es kommt typischerweise zum Einsatz bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften oder wenn Richter mit speziellen Kompetenzen gefragt sind. Komplexe Erbfälle beispielsweise können bei einem Experten für Erbrecht besser aufgehoben sein als bei einer allgemeinen Abteilung eines staatlichen Gerichts.

Ein Schiedsgericht setzt sich aus einem oder drei Schiedsrichtern zusammen, die Experten für das jeweilige Rechtsgebiet sind. Die Parteien wählen selbst denjenigen Schiedsrichter, dem

sie vertrauen und den sie für qualifiziert halten, während in einem staatlichen Prozess der zuständige Richter nicht frei wählbar ist.

Zudem gibt es rechtliche Streitfälle, bei denen die Betroffenen Wert auf Diskretion legen. Bei Streitereien zwischen Erben ist dies naturgemäss der Fall. Bei staatlichen Gerichtsverhandlungen gilt, ausser in Ausnahmefällen, der Grundsatz der Öffentlichkeit. Das Schiedsgericht tagt und entscheidet dagegen fernab der Öffentlichkeit.

Da ein Schiedsverfahren mit einem gewissen Kostenaufwand verbunden ist, kommt es vor allem für grössere Nachlässe in Frage. «Trotzdem sind Schiedsgerichte insgesamt schneller und günstiger», sagt Hans Rainer Künzle, Titularprofessor für Privatrecht an der Universität Zürich. In einigen Fällen dauere die erste Instanz länger und käme teurer zu stehen als ein staatliches Gerichtsverfahren. Weil aber bei Schiedsgerichten nur eine Instanz den Fall entscheidet, im Gegensatz zu staatlichen Verfahren, wo es bis zu drei Instanzen geht, gehe es am Ende doch meist schneller. Anstelle des Urteils wird der Streit mit einem Schiedsspruch entschieden, beide sind rechtswirksam.

Schiedsrichter sind bei ihrer Vorgehensweise freier als staatliche Richter. Sie können etwa bei den Erben Informationen einholen und Vorschläge für einen Vergleich machen und so eine gemeinsame Lösung finden. Bei einem staatlichen Urteilspruch geht in der Regel ein Erbe als Verlierer aus dem Streit. Nach einer solchen Niederlage ist es schwer, den Familienfrieden wiederherzustellen. «Die Chance, dass eine konstruktive Einigung gefunden wird, bei der niemand sein Gesicht verliert, ist bei Schiedsverfahren höher», sagt Erbrechts-Experte Künzle.

Erbrechtsfälle, die aus steuerrechtlicher Sicht heikel sind, eignen sich

ebenso für ein Schiedsgericht. Immer wieder kommt es vor, dass die Erben nicht wissen, ob alle Teile des Erbes bei den Steuerbehörden deklariert wurden oder nicht. In solchen Fällen scheuen sich Erben häufig, Streitfragen vor Gericht auszutragen, was dann oft zu ungerechten Ergebnissen führt. Ein Schiedsverfahren lässt sich dagegen unabhängig von der Frage der Offenlegung durchführen.

Wenn ein Erbfall eingetreten ist und die Erben sich nicht einigen können, dann können sie sich an ein Schiedsgericht wenden, um dieses entweder mit einzelnen Fragen oder der gesamten Erbteilung zu betrauen. Wenn alle Erben diesem Vorgehen zustimmen und einen Schiedsvertrag unterzeichnet haben, müssen sie noch einen qualifizierten Schiedsrichter bestimmen. Wenn in dieser Frage keine Einigkeit unter den Erben herrscht, wird der Schiedsrichter vom SVSE bestellt.

Rascher Prozess dank Vertrag

Es ist auch möglich, schon vor dem Tod des Erblassers einen Erbvertrag aufzusetzen, der bestimmt, dass im Fall eines Erbstreits ein Schiedsrichter schlichten soll. Das Verfahren kann zusätzlich beschleunigt werden, wenn dieser Schiedsrichter schon in dem Vertrag bestimmt wird. Es ist wichtig, dass alle Betroffenen den Kontrakt unterzeichnen. Ist einer der Erben ausgeschlossen, kann dieser später das Schiedsgericht als Schlichtungsstelle ablehnen.

Rechtlich nicht gesichert ist die Möglichkeit, dass der Erblasser lediglich in seinem Testament vermerkt, dass sich seine Erben bei Uneinigkeiten an ein Schiedsgericht wenden sollen. Dafür fehlt in der Schweiz – anders als etwa in Deutschland oder Österreich – die gesetzliche Grundlage in der Zivilprozessordnung.